

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 174 (2008)

Heft: 03

Artikel: Raumsicherung, eine Kernaufgabe der Armee

Autor: Thomann, Eugen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Raumsicherung, eine Kernaufgabe der Armee

Ultimatives Mittel zum Schutz der inneren Sicherheit

Dramatischer (und scheinbar abwegiger) könnte es fast nicht klingen: Anderswo tobende Bürgerkriege ziehen unser Land schwer in Mitleidenschaft, indem Gruppen von Flüchtlingen von hier aus Partei in der Heimat ergreifen und ihre Sache hier gegeneinander ausfechten. Daraus entstehen so schwere Unruhen, dass eine Kantonsregierung ihre erschöpften und dezimierten Polizeikräfte auf die urbanen Brennpunkte konzentrieren muss und den Bund bittet, mit der Armee über die bisher geleistete Unterstützung hinaus die von zivilen Ordnungskräften entblösten Gebiete vorübergehend zu sichern. Die Infrastruktur leidet unter massiven Anschlägen. – Nach entsprechenden Vorbereitungen übernimmt eine Infanteriebrigade die Sicherung eines begrenzten Raumes. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung, schützt sensible Objekte und hilft der Bevölkerung, wo sie kann. Teilweise mit schweren Waffen bekämpft die Truppe Aufrührer, die sich verschanzen. Sperren und Checkpoints unterbinden Bewegungen von Gewalttätern. Wo solche untertauchen, müssen sie aufgespürt werden. Dabei geraten die Truppe und selbst Rettungsdienste sporadisch unter Feuer, entbrennen Begegnungsgefechte. Da die Leidenschaften wogen, bleiben Demonstrationen nicht aus. Polizeilicher Ordnungsdienst muss grössere Ausschreitungen verhindern...

Eugen Thomann*

Das schreckliche Bild, zusammengesetzt aus Elementen, wie sie in den vergangenen Monaten Stabs- und Truppenübungen zu Grunde lagen, passt so wenig zu der Welt, worin wir leben, dass es die Vorstellungskraft überfordert.

Wenn dagegen Kritik laut wird, ja Polemik aufbrandet, erstaunt das kaum. Die einen sehen die Armee überborden auf der verzweifelten Suche nach dem abhanden gekommenen Feind. Andere argwöhnen, da werde ein Bürgerkrieg gegen Arme vorbereitet, gleichsam der Klassenkampf im modernen Gewande. Einzelne brandmarken Übungen «im rechtsfreien Raum». Besonnene Fachleute und der Armeechef selber mahnen, «Bern» oder «Zürich» nicht mit «Bagdad» zu verwechseln.

Eine weitere Verwechslungsgefahr erschwert die Diskussion: Raumsicherungsoperationen fänden, wenn über-

haupt, in eindeutig ausserordentlichen Lagen statt. Sie haben nichts zu schaffen mit der immer noch strittigen, wenn auch öffentlich nicht mehr lebhaft erörterten Frage, ob und in welchem Umfang die Armee einzuspringen habe, wenn im gewöhnlichen Alltag die zivilen Polizeikräfte nicht reichen.

Als Aufgabe ist die Raumsicherung nicht nur neu, – sie erweist sich als höchst komplex, gab darum Anlass zur ersten und bisher einzigen namhaften Reglementsrevision der Armee XXI. Auf den Beginn des Jahres 2007 änderte und ergänzte das Reglement 51.070.1 «Raumsicherung» die «Operative Führung XXI».

Raumsicherung, die zeitgemässe Verteidigung

Kraft des verfassungsmässigen Verteidigungsauftrages obliegt der Armee, das Land vor strategischer Gewalt zu schützen. Gewalt strategischen Ausmasses droht nicht mehr in der Gestalt, der konventionelle Verteidigungsoperationen beikommen könnten. Die in den Vordergrund drängenden asymmetrischen Erscheinungsformen erfordern nur zum Teil militärische Antworten. Die häufig vor Hohn tiefende Frage, wie denn die Armee aktuell drohende Terroranschläge verhindere, zielt an der Sache vorbei. Falls

einmal der Terror nicht nur punktuell, sondern so breit die Infrastruktur gefährdet, dass technische Schutzmassnahmen nicht mehr genügen, kann einzig die Armee für den nötigen Schutz sorgen. Wer denn sonst? – Die zivile Polizei gewiss nicht; sie ermangelt schon im Alltag der, gerade für ausgewählte Objekte – wie Regierungssitze, Flughäfen, wichtigste polizeiliche Einrichtungen und künftig Botschaften – unbedingt erforderlichen Kräfte.

Wer bloss auf die aktuelle Terrorgefahr starrt, die ausgeht von überraschend punktuell zuschlagenden kleinen Gruppen eines losen weltumspannenden Netzes, erfasst bei weitem nicht das ganze mögliche Spektrum der asymmetrischen strategischen Gefahren wie sie sich jederzeit binnen weniger Monate oder Jahre entwickeln können. Das eingangs geschilderte Übergreifen bürgerkriegsartiger Auseinandersetzungen bildet nur ein Beispiel; in diesem Rahmen kann einerseits räumlich und zeitlich beschränkter Kampf der verbundenen Waffen ausbrechen, den nur die Armee beherrscht – und weiterhin zu beherrschen hat –, und kann andererseits die knapp der normalen Lage gewachsene zivile Polizei mit nicht mehr als 16000 Köpfen derart überfordert werden, dass die Armee sie für eine Weile massiv entlasten muss.

Zu Recht bezeichnete der Bundesrat schon 2005 die Raumsicherung als



Für Sperren verwendet auch die Armee viel Technik.



* Oberstlt
Eugen Thomann,
lic.iur., ehem.
Polizeikommandant
Stadt Zürich,
Winterthur



In Siedlungen keine Raumsicherung ohne vierbeinige AdA.



Aufbau einer Sperre mit schwerem Gerät.

Bild: ET

Hauptaufgabe der Armee. An dieser Fähigkeit wird die Armee heute und in Zukunft gemessen. Gemäss geltendem Leistungsprofil muss sie die Aufgabe nach lagerechter Vorbereitung und namentlich einsatzbezogener Ausbildung mit einer Brigade während Monaten erfüllen können, wahrscheinlich neben aufwändigen Existenzsicherungseinsätzen und weiterlaufender Friedensförderung.

Mit starken Kräften verfolgt die Raumsicherungsoperation das Ziel, möglichst rasch wieder eine «normale» Lage herzustellen. Das bedeutet im Wesentlichen uneingeschränkte Handlungsfähigkeit der ordentlichen zivilen Behörden, territoriale Integrität am Boden und im Luftraum, sichere Grundversorgung der Bevölkerung.

Um das zu erreichen, kann die Raumsicherung laut Reglement¹ umfassen:

- Kontrolle des Luftraumes
- Schutz wichtiger Objekte
- Schutz grösserer Grenzabschnitte
- Schutz von Transversalen
- Schutz von Schlüsselräumen
- Gegenkonzentration

Mit Ausnahme der Gegenkonzentration dienen alle diese Massnahmenbündel je nach Lage unmittelbar der hochgradig gefährdeten inneren Sicherheit. Hinzu kommen als Selbstverständlichkeit der ABC-Schutz und Rettungsmassnahmen unter erschwerten Bedingungen, ferner wohl im Extremfall eine zeitlich und örtlich begrenzte Entlastung der Polizei, denkbar in fast allen Aufgaben der polizeilichen Grundversorgung und vielleicht im Ordnungsdienst.

Militärische Raumsicherung wirksam im Kräfteverbund

Obwohl eines der wichtigsten sicherheitspolitischen Instrumente, kommt die

Armee kaum je allein zum Zuge. In einer ausserordentlichen Lage, die eine Raumsicherungsoperation erheischt, finden neben allen möglichen kriminellen Attacken vermutlich auch Propagandafeldzüge, Cyberwar-Angriffe und Wirtschaftskrieg statt.

Für Raumsicherungsoperationen charakteristisch dürften rasch aufflackernde und wieder abflauende Eskalationen in schneller Abfolge sein, die parallel verlaufen zu Einsätzen wesentlich geringerer Gewaltintensität. Wie wahrt man da die Verhältnismässigkeit? Sie erlaubt den einzelnen Eingriff nur, falls er

- zum angestrebten Zweck geeignet,
- mangels eines milderen Mittels erforderlich und
- dem Betroffenen in Abwägung der auf dem Spiel stehenden Werte zuzumuten ist.

Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns gebietet einerseits die Bundesverfassung zwingend in Artikel 5. Andererseits steckt hier grösste politische Brisanz. Wer vor «zuviel Bagdad» warnt, erinnert nicht nur an den dort herrschenden, mit hiesigen Verhältnissen nicht vergleichbaren Gefährdungsgrad, sondern auch an die Gefahr, dass eine unerfahrene, immer wieder mit Anschlägen und aus dem Hinterhalt angegriffene Truppe leicht das Verhältnismässigkeitsgebot über Bord kippt und beispielsweise bei jeder Hausdurchsuchung brutal durchgreift. So kann man strategisch verlieren.

Raumsicherungsoperationen gelingen entweder vernetzt oder gar nicht. Die verschiedenen Objektschutzmassnahmen, ob sie einzelnen sensiblen Einrichtungen oder ganzen Transversalen und Schlüsselräumen gelten, schaffen engste Berührungen zur Polizei, sind ohne diese Verflechtung kaum denkbar.

Wie diese Verflechtung in einer konkreten ausserordentlichen Lage aussehen müsste, weiss noch niemand schlüssig

darzutun, schon gar nicht für den Fall, dass ein militärischer Verband die Polizeigebietsweise zeitweilig entlasten sollte. Wahrscheinlich sind allgemein gültige Aussagen kaum möglich. Ein paar Mosaiksteine zeichnen sich immerhin ab:

■ Solange als möglich gilt der Grundsatz «Militär schützt, Polizei interveniert», und zwar nicht nur für Geiselnahmen und ähnliche Ereignisse, sondern selbst für die einzelne Hausdurchsuchung.

■ Wo plötzlich typisch polizeilicher Handlungsbedarf entsteht, stabilisiert die Truppe die Lage und werden polizeiliche Einsatzkräfte herangezogen, was deren ausreichende Bereitschaft voraussetzt.

■ Reichen die polizeilichen Einsatzkräfte mengenmässig nicht, so ordnet die Armee trupp- oder gruppenweise Verstärkungen ab.

■ Kann die Polizei nicht einmal mehr reduzierte Einsatzkräfte stellen, wechselt zwangsläufig die Verantwortung, indem ein militärischer Führer den Einsatz leitet. Dann muss sich die Truppe mit dem polizeilichen Know-how auf allen möglichen Wegen ausstatten, sind polizeiliche Berater in die Stäbe einzugliedern, mit einsatzbezogener Ausbildung zu betrauen und allen grösseren kritischen Einsätzen beizugeben. Spätestens in diesem Stadium leistet die Truppe ausnahmsweise Ordnungsdienst, natürlich nach entsprechender Ausbildung und Ausrüstung und mit polizeilicher Beratung.

■ Übernimmt die Armee zeitlich und örtlich beschränkt die polizeiliche Grundversorgung, bedingte das über die Versorgung mit polizeilichem Know-how hinaus eine engmaschige Vernetzung. Sie hätte namentlich die polizeiliche Notrufzentrale einzubeziehen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Diese Punkte beschreiben keine Eigen-dynamik einer bestimmten Lage, denn die Armee kann sich zusätzliche Verantwortungstranchen nur aufbürden, falls

das an den Bundesrat gerichtete Ersuchen der kantonalen Regierung solches deckt.

Raumsicherungsoperationen weiterentwickeln?

Wenn die Raumsicherung eine Kernaufgabe bildet und Einsätze zugunsten der inneren Sicherheit am wenigsten unwahrscheinlich scheinen, bleibt die Armee in der Pflicht, ihre Vorbereitungen voranzutreiben. Die erkennbare Komplexität verbietet, auf das «Prinzip Hoffnung» zu setzen und zu warten, bis eine Gefahr sich allenfalls abzeichnet. Anders als für den konventionellen Landkrieg gelten hier keine einigermaßen abschätzbaren und jahrelangen Vorwarnzeiten.

Die Schweizer Armee untersteht immer dem Primat der Politik. Dass ihr bisher letzter Oberbefehlshaber den Grundsatz nicht immer gleich streng auffasste, erregte noch nachträglich beim Bekanntwerden landesweit grosses Aufsehen, vorsichtig ausgedrückt. – Die meisten Raumsicherungsoperationen dienen der inneren Sicherheit und bleiben dem Primat der Politik sogar doppelt verpflichtet. Neben den Vorgaben des Bundesrates und des Departementes sind jene der örtlich zuständigen kantonalen Regierung entscheidend. Erst auf ihr Ersuchen kommt die Raumsicherungsoperation überhaupt in Gang, und die von der Armee zu erbringenden Leistungen handelt sie mit den Instanzen des Bundes aus.

Im Schoss der Armee'95 entstand aus Respekt vor dem Primat der Politik der Begriff der «Einsatzverantwortung»²; er bedeutet, dass beispielsweise subsidiäre Sicherungseinsätze der Armee operativ von einer zivilen Stelle gesteuert und rechtlich verantwortet werden, derweil die Führungsverantwortung dem militärischen Vorgesetzten bleibt. Das sehen die zwischen dem Bund und den Kantonen ausgehandelten «Kernaussagen zum Einsatz der Armee im Rahmen der inneren Sicherheit» generell vor³. Das seit Anfang 2007 für Raumsicherungsoperationen massgebliche Reglement verpflichtet dem im Grundsatz bei, behält indes dem Bund – wohl im Sinne einer Ausnahme – die Befugnis vor, diese Einsatzverantwortung zeitlich und örtlich beschränkt der Armee zu übertragen⁴.

Wenn eine Raumsicherungsoperation zum Schutze der inneren Sicherheit notwendig wird, wäre wohl ein mittlerer Weg einzuschlagen. Sollte die Armee polizeiliche Einsätze führen und zeitlich wie örtlich begrenzt sogar die polizeili-



Militärische Ordnungsdienstformation beim Absitzen.

che Grundversorgung sicherstellen, um die angeschlagene Polizei zu entlasten, drängte sich das Verteilen der Einsatzverantwortung auf. Während die operative Einsatzverantwortung für ein Gebiet vorübergehend vom kantonalen oder städtischen Polizeikommando zu einer militärischen Stelle wandern würde, bliebe die strategisch-politische Einsatzverantwortung durchaus beim zuständigen zivilen Magistrat, sofern er handlungsfähig ist. Weisungen des kantonalen Sicherheitsdirektors oder der kantonalen Polizeidirektorin richteten sich dann für einen Teil des Kantonsgebietes nicht an das Polizeikommando, sondern an eine militärische Stelle, beispielsweise einen Brigadekommandanten.

Herzhaft streiten lässt sich über die Frage, ob und wie weit diese Raumsicherung eigener Rechtsgrundlagen bedarf. Während der Bund seine Vorsorgepflichten sträflich vernachlässigte, falls die Armee diese aus heutiger Sicht wohl schwierigste Operationsform nicht vorbereiten und einzelne dafür nötige Fähigkeiten nicht schulen sollte, braucht man den gesetzgeberischen Handlungsbedarf nicht unbedingt zu bejahen, geschweige denn dessen Dringlichkeit. Ohnehin könnte nur der Bund sein Hilfsangebot in Normen fassen. Denn keinem kantonalen Gesetzgeber wäre ein Erlass zuzumuten, demzufolge die kantonale Regierung in ausserordentlicher Lage notfalls zum Schutz der Si-

Kernaussagen zum Einsatz der Armee im Rahmen der inneren Sicherheit

2006 entwickelten auf Initiative von Bundesrat Samuel Schmid die Vertreter des Bundes und der Kantone diese inzwischen vom Bundesrat und von den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren genehmigten Regeln (nachzulesen auch im Reglement 51.070.1 «Raumsicherung – Ergänzung zur Operativen Führung XXI»):

1. Die Armee unterstützt die zivilen Behörden aufgrund von Gesuchen, in denen die erwarteten Leistungen konkret definiert sind. Der Einsatz der Armee und die Einsatzart bedürfen der politischen Genehmigung.
2. Die Einsatzverantwortung liegt bei den zivilen Behörden, die Führungsverantwortung für militärische Kräfte bei der militärischen Führung.
3. Für Einsätze im Rahmen der inneren Sicherheit im Aktivdienst (Ordnungsdienst) wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten.
4. Leistungen werden entsprechend den vorhandenen Ressourcen ausgehandelt und festgelegt. Die entsprechenden Leistungen werden in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht definiert.
5. Einsatz- und Verhaltensregeln werden im Dialog erarbeitet. Im Konfliktfall entscheiden die zivilen Behörden.
6. Die Wahrung der Lufthoheit ist Aufgabe des Bundes. Aus Sicherheitsgründen kann der Bundesrat den Luftraum einschränken und den Luftpolizeidienst anordnen. Die zivilen Behörden können beim Bund Massnahmen zum Schutz des Luftraumes beantragen.
7. In gemeinsamen Übungen sind Prozesse und Aufgaben zu schulen und die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen über alle Stufen zu vertiefen.

Interview mit Regierungsrat Dr. Hans Hollenstein, Sicherheitsdirektor des Kantons Zürich Raumsicherung aus kantonaler Sicht

cherheit teils neben der zivilen Polizei, teils an deren Stelle die Armee rufen möge!

Eine einzelne Rechtsfrage freilich harrt dringlicher der Antwort: Das Militärgesetz schreibt in Artikel 76 vor, Ordnungsdienst sei Aktivdienst. Die Schweiz leidet nach wie vor an dem politischen Trauma, verursacht von den tragischen Opfern militärischer Ordnungsdienst-einsätze der Jahre 1918 und 1932. Lagen, die nach terrestrischen Raumsicherungsoperationen im Innern des Landes rufen, erfordern vermutlich durchwegs auch Einsätze, die vom Ordnungsdienst kaum zu unterscheiden sind. Ob am Ende der Entwicklung, die erst zu der ausserordentlichen Lage führen könnte, dafür noch zivile oder militärische Polizeiverbände in jedem Fall zu Gebote stünden, scheint mehr als zweifelhaft. Damit die Armee Raumsicherungsoperationen in der Einsatzform des Assistenzdienstes leisten kann, sollte die strikte Bindung jeglichen militärischen Ordnungsdienstes an den Aktivdienst entfallen. Eine Wiederholung der tragischen Ereignisse stünde deswegen nicht zu befürchten. Abgesehen davon, dass im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts auch die zivile Polizei dazu neigte, Demonstranten mit geladener Schusswaffe und blankem Säbel entgegenzutreten, würden heute geeignete Ausrüstung und vor allem gründliche einsatzbezogene Ausbildung für einen verhältnismässigen militärischen Ordnungsdienst bürden.

Zu unterstreichen bleibt die Pflicht der Armee, sich auf diese schwierige neue Kernaufgabe vorzubereiten, Abläufe samt dem speziellen Einsatz der verbundenen Waffen zu schulen, Verfahren weiterzuentwickeln und vor allem den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in der Ausbildung aller Angehörigen der Armee fest zu verankern. Keiner von ihnen kommt jemals abseits ziviler Strukturen zum Einsatz, die es nach Möglichkeit zu schonen gilt. So wird man weiterhin der Schulung auch extremer und nur scheinbar «undenkbarer» Übungslagen zuliebe im Ausbildungszentrum des Heeres auf der Paschga einen Hauch von «Bagdad» ahnen, aber nie ernsthaft in Zürich oder Bern. Und darauf kommt es an. ■

Regierungsrat Hollenstein wirkte im Herbst 2007 als Gesprächspartner der Armeespitze an der Stabsübung «STABILO» mit. Der ASMZ gewährte er ein schriftliches Interview. Die Fragen stellte Eugen Thomann.

Gesetzt den aus heutiger Sicht «undenkbaren» Fall, dass landesweit nichtkriegerische Ereignisse die kantonalen und kommunalen Sicherheitskräfte derart überrollen - würde eine Raumsicherungsoperation einen Kanton so wirksam entlasten, dass er seine eigene Polizei vorübergehend auf Brennpunkte konzentrieren kann?

Dass hinsichtlich «Raumsicherung» noch Klärungsbedarf besteht, hat der neue Chef der Armee bei seinem Amtsantritt anerkannt. Ich stütze mich im Folgenden auf die zwischen KKJPD (Konferenz Kantonaler Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren) und VBS erarbeiteten Kernaussagen zum Einsatz der Armee im Rahmen der Aufgaben zur inneren Sicherheit und auf die in der Folge vorgenommene Ergänzung zum Reglement Operative Führung XXI.

Zum Aufgabenspektrum von Raumsicherungsoperationen zählen der Schutz wichtiger Objekte und grösserer Grenzabschnitte sowie der Schutz von Transversalen und von Schlüsselräumen.

Raumsicherungsoperationen sollen eine stabilisierende Wirkung erzeugen, um eine Krisenlage zu meistern. Die Armee könnte ausgewählte Schlüsselräume oder wichtige Objekte (z. B. das Umland unseres Flughafens) schützen und so die Polizei entlasten.

Könnte im äussersten Fall zu dieser Entlastung gehören, dass ein grosser militärischer Verband direkt Ihre Aufträge ausführt, also unmittelbar unter Ihrer politisch-strategischen Einsatzverantwortung auf Teilen Ihres Kantonsgebietes für die Sicherheit sorgt?

Ich verweise auf die Kernaussagen von KKJPD und VBS. Sie halten fest, dass die Einsatzverantwortung bei den zivilen Behörden liegt. Über die Grösse des militärischen Verbandes ist damit nichts gesagt. Unrealistisch scheint mir indessen, dass ein militärischer Verband «auf Teilen des Kantonsgebietes» für die Sicherheit sorgt. Realistisch ist eben die Beschränkung auf wichtige Objekte, Schlüsselräume und Ähnliches.

Müssen dafür in normalen Zeiten noch spezielle Rechtsgrundlagen geschaffen werden?

Zu den vom Chef der Armee angekündigten Klärungen gehören nach meinem Dafürhalten auch rechtliche Aspekte. Ich will nur auf einen Punkt hinweisen: Der schon erwähnte Anhang 1 zum ergänzten Reglement Operative Führung zeigt, dass es fließende Übergänge zwischen Existenzsicherungsoperationen, Raumsicherungsoperationen und Verteidigungsoperationen gibt. Dieses etwas diffuse Bild ist wohl Folge davon, dass auch die Bedrohungen diffus geworden sind. Das ändert nichts daran, dass es im Militärgesetz eine klare Unterscheidung zwischen den Einsatzarten Assistenzdienst und Aktivdienst gibt. Im früheren Reglement Operative Führung wurde die Raumsicherung dem Aktivdienst zugeschrieben. Gemäss neuem Reglement erfolgt die Festlegung der Einsatzart durch die zivile Behörde auf Grund einer politischen Gesamtbeurteilung und nach freiem Ermessen. Zumindest das müsste rechtlich noch näher überdacht werden.

Wie haben Sie die Übung «STABILO» persönlich erlebt?

In erster Linie war es für mich als neuer Sicherheitsdirektor mit Verantwortung für Polizei- und Militärbelange in unserem Kanton hochinteressant, diese Übung an der Schnittstelle von Militär und Polizei zu erleben. Beeindruckt war ich, wie mit modernsten Mitteln professionell gearbeitet wurde. Und positiv habe ich das Anliegen des geübten Stabes erlebt, sich in die Situation des Kantons Zürich zu versetzen und unsere Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Entsprechen solche Raumsicherungsoperationen einem glücklicher Weise weit entfernten, jedoch immerhin denkbaren Bedürfnis der Kantone?

Das wiederholt erwähnte Reglement Operative Führung zeigt vorab denkbare Bedrohungssituationen, die Raumsicherungsoperationen erforderlich machen könnten. Klar ist, dass es um Situationen geht, die echt dramatisch wären und weit über das hinausgehen, was heute nach subsidiären Einsätzen der Armee ruft. Es geht nach meinem Dafürhalten um Bedrohungen von nationaler Dimension. Die Kantone wären davon betroffen, soweit es in ihrem Gebiet beispielsweise besonders wichtige Objekte oder Transversalen gibt. Im Falle des Kantons Zürich denke ich dabei an den Flughafen. Das habe ich in der Übung «STABILO» auch klar zum Ausdruck gebracht.

¹ Reglement 51.070.1 «Raumsicherung – Ergänzung zur Operativen Führung XXI», Ziffer 2.6

² vgl. Reglement 51.070.1 «Raumsicherung – Ergänzung zur Operativen Führung XXI», Anhang 2

³ vgl. Kasten, Ziffer 2 Reglement 51.070.1 «Raumsicherung – Ergänzung zur Operativen Führung XXI», Ziffer 2.7